

## I. Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene“

### 3.Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 04.01.2016

#### Artikel 1

Auf der Grundlage der Beschlüsse vom 18. November 2020 durch die Versammlung des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene“ wird

1. § 1 Abs. (1) wird wie folgt geändert und lautet nunmehr:

Der Verband führt den Namen Wasser- und Bodenverband „Untere Peene“. Er hat seinen Sitz in Anklam. Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landrates des Landkreises Vorpommern-Greifswald.

2. Anlage 2 zur Satzung wird wie folgt geändert und lautet nunmehr:

#### Veranlagungsregel, Teil 3, Abschnitt A) Schöpfwerksunterhaltung

Flächen, von denen Wasser oberirdisch und unterirdisch zu einem Schöpfwerk fließt, werden mit den anfallenden Kosten für den Betrieb, der Unterhaltung und der Verwaltung des Schöpfwerkes belastet. Die Verwaltungskosten werden mit 5% zu den Betriebs- und Unterhaltungskosten pauschal angesetzt. Die Verteilung des Beitrages erfolgt hektargleich nach dem Flächenmaßstab nach §19 Abs. 6.

#### Veranlagungsregel, Teil 4, Abschnitt A) Deichunterhaltung

Flächen, die von einem Deich geschützt werden (Polderfläche), werden mit den anfallenden Kosten der Unterhaltung und der Verwaltung des Deiches belastet. Die Verwaltungskosten werden mit 5% zu den Unterhaltungskosten pauschal angesetzt. Die Verteilung der Kosten erfolgt hektargleich nach dem Flächenmaßstab nach § 19 Abs. 7 und 8.

#### Veranlagungsregel, Teil 5 (2) Zusätzlich übernommene Aufgaben nach § 2 (2) Nr. 3 und 4 der Satzung

Beiträge für die in § 2 (2) Nr. 3 und 4 festgelegten Aufgaben werden Acker- und Grünlandflächen (ALKIS-Nomenklatur 31100 bis 31299), die in die Peene entwässern, mit den tatsächlich anfallenden Kosten zur Erfüllung dieser Aufgaben hektargleich belastet. Die Verwaltungskosten werden mit 5% pauschal angesetzt.

#### Artikel 2

Die 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 04.01.2016 tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung durch die zuständige Aufsichtsbehörde im gesamten Verbandsgebiet (Landkreis Vorpommern-Greifswald und Landkreis Mecklenburgische Seenplatte) in Kraft.

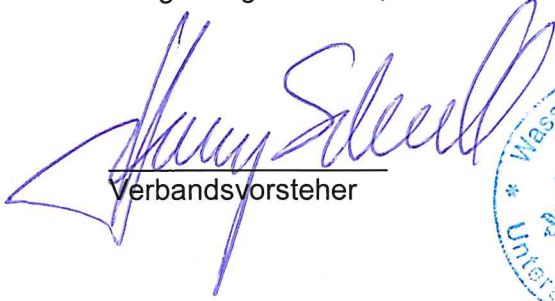
## II. Genehmigung

Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Rechtsaufsichtsbehörde hat die Satzungsänderung mit Schreiben vom 25.11.2020 genehmigt.

Rechtsaufsichtsbehörde



Ausgefertigt: Anklam, 01.12.2020



Verbandsvorsteher





Vorstandsmitglied

